

Hinweise für die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem SGB XII

Was müssen Sie bei einem beabsichtigten Umzug und Anmietung einer neuen Wohnung beachten?

A) Aufwendungen für die neue Unterkunft

Sie erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung/Hilfe zum Lebensunterhalt) und möchten in eine andere Wohnung umziehen, so sollen Sie **vor** Vertragsabschluss für die neue Wohnung den zuständigen Träger der Sozialhilfe über die maßgebenden Umstände (= Aufwendungen für die neue Unterkunft und Besonderheiten des Einzelfalls) in Kenntnis setzen.

Hierzu ist ein entsprechender (noch nicht unterschriebener) Mietvertrag oder eine Mietangebot einzureichen.

Sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt (§ 35a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Zu beachten ist, dass bei Umzug ohne Zustimmung Aufwendungen für die neue Unterkunft und Heizung nur in angemessener Höhe übernommen werden können. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind dann aus dem Regelsatz zu finanzieren.

Folgende Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung gelten für Dessau-Roßlau grundsätzlich als angemessen:

Angemessene Aufwendungen der Unterkunft und Heizung für Dessau-Roßlau

Die Angemessenheit der Aufwendungen der Unterkunft ist entsprechend des jeweils aktuellen Stadtratsbeschlusses zu prüfen.

Haushaltsgröße	Höchstwert ab 01.05.2024 (Bruttokaltmiete)	Wohlfäche in m ²
1	390,00 Euro	50,00
2	450,00 Euro	60,00
3	552,00 Euro	75,00
4	641,00 Euro	85,00
5	759,00 Euro	95,00
6	793,00 Euro	105,00
7	874,00 Euro	115,00
8	955,00 Euro	125,00

Die Angemessenheit der Heizaufwendungen richtet sich nach dem jeweils geltenden bundesweiten Heizspiegel.

Übersteigen die Aufwendungen der neuen Unterkunft die o. g. angemessenen Werte, wird zusätzlich die konkret individuelle Angemessenheit im Einzelfall geprüft. D. h. in bestimmten besonderen Lebens- und Wohnlagen können auf die o. g. angemessenen Höchstwerte Zuschläge gewährt werden. Entsprechende Gründe sind von Ihnen vorzutragen.

B) Mit einem Wohnungswechsel im Zusammenhang stehende Kosten (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution/Genossenschaftsanteile und Umzugskosten)

Die mit einem Wohnungswechsel im Zusammenhang stehenden Kosten (Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie der Mietkaution/Genossenschaftsanteile) können grundsätzlich nur nach **vorheriger** Zustimmung übernommen werden (§ 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII). Voraussetzung ist der Umzug in eine konkrete Wohnung sowie die Notwendigkeit eines Umzuges.

Die Zustimmung zur Übernahme von erforderlichen und angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel entstehen, ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Umzug notwendig ist.

Ob ein Umzug notwendig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und bestimmt sich danach, ob ein plausibler, nachvollziehbarer und **sachlicher Grund** vorliegt. Dieser ist von Ihnen vorzutragen.

Hinweise zu den Umzugskosten

Ihnen obliegt, die Kosten möglichst gering zu halten und den Umzug grundsätzlich in eigener Regie durchzuführen. Lediglich dann, wenn der Umzug wegen Alter, Behinderung, körperlicher Konstitution, Krankheit nicht selbst durchgeführt werden kann, kann eine Übernahme von Aufwendungen für den gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen. Hier sind dann mind. zwei vergleichbare Kostenvoranschläge vorzulegen.

Beachte: Mietkautionen/Genossenschaftsanteile können nur als Darlehen anerkannt werden. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgeblichen Regelbedarfsstufe getilgt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihre Sachbearbeiterin bzw. Ihren Sachbearbeiter.

Hinweisblatt ausgereicht am: _____

Unterschrift des Leistungsempfängers: _____